

Merkblatt

Anstellungsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten der kantonalen Verwaltung (gemäss § 7 der Personalverordnung)

1. Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer 6 Wochen pro Kalenderjahr.
2. Arbeitsfreie Tage sind in § 18 der Personalverordnung geregelt.
3. Die Probezeit beträgt drei Monate.
4. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall dauert im ersten Ausbildungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Ausbildungsjahr drei Monate.
5. Die Praktikantin oder der Praktikant ist gegen Berufsunfall (inkl. Arbeitsweg) und Nichtberufsunfall zu den obligatorischen Leistungen versichert. Die Prämie der Nichtberufsunfall-Versicherung geht zu ihren oder seinen Lasten und wird jeweils vom Lohn abgezogen. Ausnahme: Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden, so ist die Praktikantin oder der Praktikant nicht gegen Nichtberufsunfall versichert.
6. Untersteht die Praktikantin oder der Praktikant der Versicherungspflicht gemäss BVG und bezieht beim Kanton Luzern einen Jahreslohn von mindestens Fr. 19'120 (Stand 01.2021), ist sie oder er ab 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres gemäss den Bestimmungen des Reglements der Luzerner Pensionskasse obligatorisch versichert.
7. Der Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.
8. Nach § 15 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal wird eine besondere Sozialzulage von Fr. 250.00 pro Monat ausgerichtet, wenn die Praktikantin oder der Praktikant für mindestens ein Kind Anspruch auf eine Zulage gemäss § 8 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen hat.
9. Die Praktikantin oder der Praktikant kann bei der Dienststelle Personal bzw. dem zuständigen Personaldienst einen monatlichen Soziallohn beantragen, sofern sie oder er Anspruch auf die besondere Sozialzulage gemäss § 15 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal hat. Nach einer individuellen Budgetberatung wird festgestellt, ob das Nettohaushaltseinkommen den Grenzwert für die Ausbezahlung der vollen besonderen Sozialzulagen unterschreitet. Die Höhe des Soziallohns berechnet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Unterschreitung des Grenzwertes. Der Soziallohn beträgt maximal Fr. 650.00 pro Monat. Das Antragsformular kann auf unserer Homepage unter Download/Gesundheit und Soziales heruntergeladen werden.
10. Ein allfälliger Anspruch auf einen besoldeten Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub oder auf einen Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses richtet sich nach den Voraussetzungen der Bestimmungen in den §§ 44 – 46 der Personalverordnung.
11. Es besteht kein Anspruch auf Dienstalergeschenke.

12. Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung, sofern es nicht auf einen früheren Termin unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt wird:

während der Probezeit:	7 Tage
im 1. Anstellungsjahr:	1 Monat
ab 2. Anstellungsjahr:	2 Monate

13. Während der Probezeit kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. Nach der Probezeit hat die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats zu erfolgen.

Luzern, 1. Januar 2021